

Exportkontrolle – Grundzüge und Systematik

1 Exportkontrollbestimmungen

2 Gesetzliche Vorgaben

3 Vorgehen

3.1 Wohin wird geliefert?

3.2 Wer ist involviert?

3.3 Wofür werden die Güter verwendet?

3.4 Was wird geliefert?

4 Die vier Basisprozesse der Exportkontrolle

5 Bussen

6 Fazit

Die Verantwortung zur Einhaltung der einschlägigen Exportkontrollvorschriften liegt beim Exporteur. Exportierende Unternehmen haben daher Regeln und Prozesse unterschiedlichster Art zu beachten. Dieser Beitrag gibt eine Einführung in die grundsätzliche Systematik der Exportkontrolle, die notwendigen internen Unternehmensprozesse und die Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

1 Exportkontrollbestimmungen

Die Bedeutung und die Auswirkungen von Exportkontrollbestimmungen wurden letztes Jahr zu Beginn der Corona-Pandemie ersichtlich, als «Personal protective equipment» (PPE) weltweit knapp wurde. Die Europäische Union, aber auch andere Länder wie die USA erliessen Exportbeschränkungen, um die Versorgung der eigenen Bevölkerung zu sichern. Das von der Schweiz georderte und so dringend benötigte Material, welches über ein Distributionscenter in Deutschland geliefert wurde, unterlag

plötzlich einer Exportgenehmigungspflicht und konnte nicht geliefert werden. Erst nach intensiven Verhandlungen und der Intervention des Bundesrates wurde der EFTA-Raum der EU gleichgestellt. Danach stellte auch die Schweiz PPE unter Genehmigungspflicht. Das Beispiel zeigt, wie schnell Regierungen reagieren und Ländergrenzen «dichtgemacht» werden, wenn es um die nationale Sicherheit eines Landes geht.

Exportkontrolle ist hierbei ein gutes Werkzeug, denn sie regelt den grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Dienstleistungen, von Technologie und Software sowie den Zahlungsverkehr und Investitionen. In den westlichen Ländern ist der Export grundsätzlich frei, kann aber aufgrund folgender Parameter eingeschränkt werden:

- Sicherheitsinteressen des jeweiligen Landes,
- Verhinderung von Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
- Ausschliessung von Störungen der auswärtigen Beziehungen des jeweiligen Landes oder
- Verhinderung von Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland und Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen.¹

«Beschränken» heisst aber nicht automatisch «verbieten»: Exportbeschränkungen unterliegen staatlichen Bewilligungs- und Meldepflichten, Überwachungsmassnahmen für Forschung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und Verwendung bzw. Ein-, Aus-, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern



Christine Frankenberger
Lead Export Control,
Pricewaterhouse
Coopers AG, Zürich

¹ § 4 (1) Abs. 5 Aussenwirtschaftsgesetz (AWG) der Bundesrepublik Deutschland, die genannten Parameter treffen aber auf alle Länder zu.

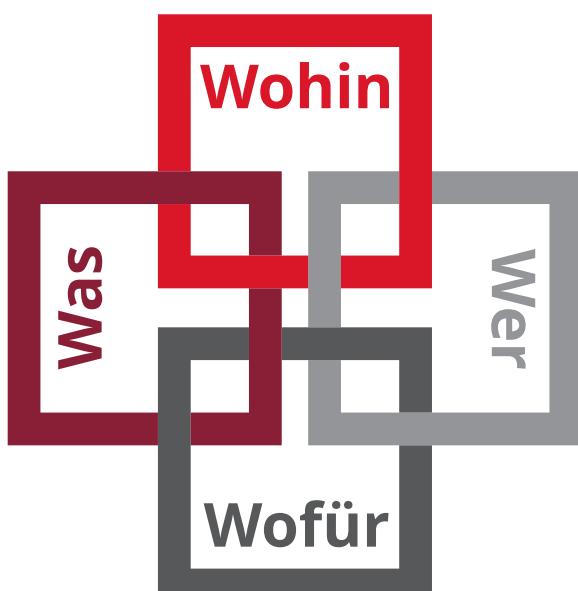
sowie Inspektionsvorschriften.² Je nach weltpolitischer Situation kann der Bund auf Basis der o. g. Parameter den Export verbieten.

Welche Güter mit einem Exportverbot belegt werden, legt der Bundesrat aufgrund internationaler Abkommen (Kontrollregime, Vereinte Nationen, OSZE³) sowie Massnahmen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz fest. Durch Letzteres soll vermieden werden, dass die Schweiz bei unterschiedlichen Rechtslagen als Umgehungsland benutzt wird. So wurden z. B. 2014 nach der unrechtmässigen Annexion der Halbinsel Krim und der Hafenstadt Sewastopol durch die Russische Föderation vom Bundesrat aus Neutralitätsgründen die Sanktionen der Europäischen Union nicht übernommen. Es wurden aber dennoch Sanktionsmassnahmen erlassen, damit die Schweiz nicht zur Umgehung der EU-Sanktionen missbraucht wird: Der Name ist ein anderer, der Effekt der gleiche.

2 Gesetzliche Vorgaben

Die massgeblichen Schweizer Exportkontrollbestimmungen sind das Güterkontrollgesetz (GKG), die Güterkontrollverordnung (GKV), die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM), das Embargogesetz mit den Sanktionsmassnahmen sowie das Kriegsmaterialgesetz (KMG) mit der Kriegsmaterialverordnung (KMV). Alle in den Anhängen 1–5 der GKV und im Anhang 1 der KMV aufgeführten Güter unterliegen grundsätzlich einer Bewilligungspflicht. Die Embargomassnahmen regeln, welche Dienstleistungen, aber auch welche Güterlieferungen in und für bestimmte Länder verboten bzw. unter Genehmigungsvorbehalt gestellt sind. Einige Sanktionsmassnahmen enthalten auch Listen unterschiedlicher Güter, die unter Genehmigungsvorbehalt oder unter Verbot stehen. Anträge auf Exportbewilligung sind beim SECO über das elektronische Bewilligungssystem «Elic»⁴ («e-licensing») zu stellen.

Die «Fab four» der Exportkontrolle



Wohin wird geliefert?

Ist das Liefer- oder Endbestimmungsland unter Embargo?



Wer ist involviert?

Ist/sind die Geschäftspartner auf einer Sanktionsliste?



Wofür werden die Güter verwendet?

Was ist die Endverwendung? Haben die Güter irgendeine Beziehung zu Massenvernichtungswaffen?



Was wird geliefert?

Sind die Güter auf einer der Güterlisten genannt?

2 Art. 4 (a) Güterkontrollgesetz (GKG).

3 Wassenaar Arrangement, Nuclear Suppliers Group, Australian Group, Missile Control Regime, Chemiewaffenübereinkommen, Biologiewaffenübereinkommen.

4 Abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/elic.html (besucht am 16.2.2021).

3 Vorgehen

Beim Export dreht sich alles um die «*Fab four*»; die vier Grundsatzfragen, die sich jeder Exporteur stellen sollte:

- Wohin wird geliefert?
- Wer ist involviert?
- Wofür werden die Güter verwendet?
- Was wird geliefert?

3.1 Wohin wird geliefert?

Die erste der vier Grundfragen betrifft das Endbestimmungsland der Lieferung, des Technologie-transfers oder des Downloads von Software oder Daten. Bestimmte Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in oder für Länder geliefert werden, die Sanktionsbestimmungen (Embargos) unterliegen. Soll in ein Embargoland geliefert werden, ist vorgängig zwingend die einschlägige Verordnung zu konsultieren. Die Sanktionsmassnahmen gegen den Iran und Nordkorea und die Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine enthalten z.B. Listen von verbotenen bzw. bewilligungspflichtigen Gütern. Obwohl bestimmte Grundprinzipien bestehen, ist jede Sanktionsmassnahme anders und wird gezielt auf relevante Industriebereiche abgestimmt mit dem Ziel, das sanktionierte Land so stark wie möglich zu treffen und es zur Änderung der Politik zu bewegen («*Smart Sanctions*»). Im Falle der Massnahmen rund um die Ukraine und Russland ist die Hürde noch höher, da eine Ausfuhrbewilligung bereits vor der Bestätigung des Auftrages vorliegen muss, denn hier ist bereits der *Verkauf* genehmigungspflichtig!

Ist das Endbestimmungsland unkritisch, so stellt sich die zweite der vier Grundfragen:

3.2 Wer ist involviert?

Nahezu jede Sanktionsmassnahme (ausser diejenigen gegen den Libanon) beinhaltet eine sog. «Sanktionsliste». In den Sanktionslisten sind natürliche

Personen, Unternehmen und Organisationen aufgeführt, mit denen keinerlei Geschäftstätigkeit durchgeführt werden darf und deren Gelder und Vermögenswerte einzufrieren sind. Dieses Vorgehen entstammt der Drogenbekämpfung und soll verhindern, dass Terroristen weiterhin Zugang zu Finanzmitteln oder anderen wirtschaftlichen Ressourcen erhalten, um somit ihre Aktivitäten zu unterbinden. So ist es bspw. verboten, nach Myanmar «Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen»⁵. Dieses Verbot kommt einem Totalembargo gleich: Jeglicher Geschäftskontakt ist zu unterlassen. Zu prüfen sind hier nicht nur die Kunden, sondern alle Partner innerhalb der «*Supply Chain*»; z.B. Berater, Agenten, Distributoren, Banken etc. Wird dagegen nur über Händler vertrieben und die Endkunden sind üblicherweise nicht bekannt, so müssen diese nicht explizit aufgefunden gemacht werden. Es ist jedoch ratsam, einen Passus zur Pflicht zur Sanktionslistenprüfung in die Distributionsverträge aufzunehmen. Der Ansatz, nur die Sanktionslisten des potenziellen Endbestimmungslandes zu prüfen, ist leider keine gute Idee, da die Geschäftstätigkeiten der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisation oft auch andere Länder einschliessen. Es ist daher ratsam, immer alle Sanktionslisten zu konsultieren. Zur Arbeitserleichterung hat das SECO auf seiner Homepage eine Abfrage über die Datenbank «*SESAM*» zur Prüfung der Geschäftspartner eingerichtet.⁶

3.3 Wofür werden die Güter verwendet?

Jeder, der Güter exportiert, kann unabsichtlich die Planung oder Durchführung eines Programms für Massenvernichtungswaffen unterstützen.⁷ Ein Ziel der Exportkontrolle ist es, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (sog. «*Proliferation*») zu verhindern. Die Frage *Was macht der Kunde mit den von mir gelieferten Gütern?* muss daher beantwortet werden. Dazu ist das Konzept «*Know your Customer*»

5 SR 946.231.157.5 Verordnung über Massnahmen gegenüber Myanmar, 2. Abschnitt: Zwangsmassnahmen, Art. 2, Abs. 2 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

6 Abrufbar unter: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html> (besucht am 16.2.2021).

7 Firmeninterne Kontrolle der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften, «*Internal Compliance Program*» (ICP), SECO, 2018.

(KYC) der zentrale Punkt, um die beiden Anschlussfragen – *Was könnte mit der Lieferung gemacht werden?* und *Was wird mit der Lieferung gemacht?* – beantworten zu können.

Proliferation von Massenvernichtungswaffen



Was könnte mit der Lieferung gemacht werden? Zum einen geht es hier um die Prüfung, ob die Güter *grundsätzlich* in irgendeiner Form für die Entwicklung (z.B. Softwareprogramme), die Herstellung (z.B. chemisch/pharmazeutische Herstellungseinrichtungen, Ventile, Laborgeräte), die Verwendung (z.B. Gabelstapler), die Weitergabe (z.B. Handel, Vermittlung) oder den Einsatz (z.B. Auto, Flugzeug, Drohnen) verwendet werden können.

Was wird mit der Lieferung gemacht? Es ist dies die Frage danach, ob der Warenempfänger die Güter – unabhängig von Art und Weise – für ABC-Waffen *tatsächlich* verwendet. Es ist daher wichtig, nicht nur die Anwendungsmöglichkeiten der eigenen Güter, sondern auch die Kunden und deren sonstige Geschäftspartner (Sanktionslistenprüfung!) und Geschäftstätigkeiten sowie die Verwendung der gelieferten Güter zu kennen bzw. sicherzustellen, dass die Partner tatsächlich die sind, die sie zu sein vorgeben.

Das Vorgehen KYC kann durch sog. «Red Flags» oder andere Indikatoren bzw. Warnhinweise unterstützt werden. Kritische Anfragen oder Aufträge sind demnach näher zu untersuchen, um den Verdacht der

Proliferation auszuschliessen. Hier eine kurze Zusammenstellung einiger «Red Flags»:

- Neue bzw. unbekannte Kunden fragen an; ihre Identität bleibt unklar; auf Fragen zu ihrer Identität geben sie erkennbar ausweichende Antworten, oder sie können keine überzeugenden Referenzen aufweisen.
- Der Kunde gibt keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf Fragen über den Bestimmungs-ort oder die beabsichtigte Verwendung der Güter.
- Der Kunde stellt keinerlei geschäftliche oder technische Fragen, die üblicherweise bei Geschäftsverhandlungen oder in entsprechenden Unterlagen gestellt werden.
- Der Kunde verlangt unübliche und übertriebene Vertraulichkeit hinsichtlich des Bestimmungsortes oder der zu liefernden Produkte.
- Ungewöhnlich günstige Zahlungskonditionen werden angeboten. Der Kunde ist z.B. bereit, sofort einen grösseren Betrag in bar zu zahlen.
- Der Kunde bittet um Fertigstellung eines Vorhabens, das teilweise von einer anderen Firma errichtet wurde.

- Die Beschreibung der Güter ist vage oder bedeutungslos, oder die Güter scheinen unnötigerweise hoch spezifiziert zu sein.
- Der angegebene Wert der Güter stimmt nicht mit der normalen Geschäftspraxis überein.
- Der Kunde verlangt Sicherheitsvorkehrungen, die im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung als übertrieben erscheinen.
- Die Verpackungswünsche sind nicht nachvollziehbar (z. B. seefeste Verpackung bei Lieferung innerhalb Europas).
- Die betreffende Ausrüstung passt nicht zur Fabrik, in der sie eingesetzt werden soll. Der Kunde weiss offensichtlich nicht, welche Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit den bestellten Gütern üblich sind.
- Der Kunde wünscht eine aussergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
- Dem Verkäufer wird der Zugang zu Anlagenbereichen unter verdächtig scheinenden Umständen verweigert.

- Der Kunde spaltet grundlos einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf.⁸

Schon bei den geringsten Zweifeln (d. h. Grund zur Annahme) muss der Exporteur das SECO um eine Ausfuhrbewilligung ersuchen.⁹ Der Export darf erst nach positivem Bescheid des SECO erfolgen.

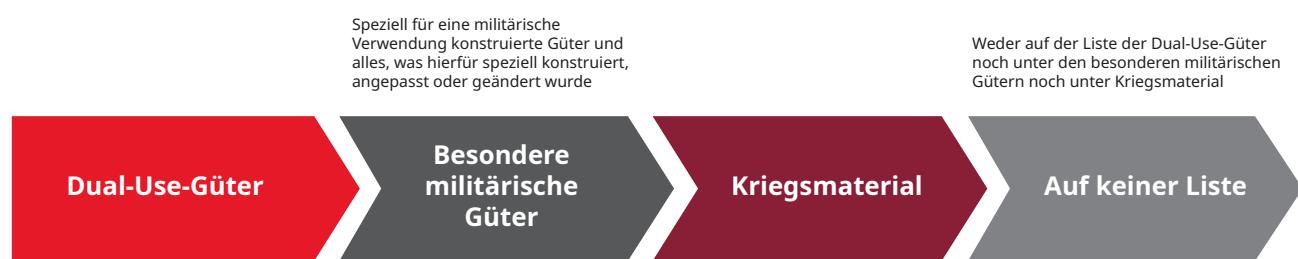
3.4 Was wird geliefert?

Die letzte der vier Grundfragen lautet: *Was wird geliefert?* Sind meine Güter in einem der Anhänge der GKV oder sogar in der KMV aufgeführt?

Hier ist zu prüfen, ob die zu liefernden *Güter* exportkontrolliert sind und ob somit eine Ausfuhrbewilligung vor dem Export vorliegen muss. In der Exportkontrolle unterscheidet man zwischen:

- Dual-Use-Gütern,
- Gütern mit besonderer militärischer Verwendung,
- Kriegsmaterial
- Gütern, die in keine der drei genannten Gruppe passen.

Güterarten



Konzipiert für zivile Anwendungen, kann aber auch eine militärische Endnutzung haben, z. B. 5-Achsen-Schleifmaschine, Laborausrüstung, Informationssicherheitsausrüstung, Sensoren, Halbleiter, Chemikalien

Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel; Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel nicht für zivile Zwecke verwendet werden

8 Firmeninterne Kontrolle der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften (Internal Compliance Program, ICP), SECO, 2018.

9 SR 946.202.1 Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV) Art. 3 Abs. 4.

Durch die Kontrolle der Dual-Use- und der militärischen Güter sowie von Kriegsmaterial soll verhindert werden, dass diese

- zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) verwendet werden;
- zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von Trägersystemen für den Einsatz von ABC-Waffen dienen könnten; oder
- zur konventionellen Aufrüstung eines Staates beitragen, der durch sein Verhalten die regionale oder globale Sicherheit gefährdet.¹⁰

Hierzu ist eine sog. «Klassifizierung» der zu exportierenden Güter notwendig. Doch bevor wir in die Produktklassifizierung einsteigen, hier nochmal zur Erinnerung die Definition des Begriffes «Güter»: Güter im Sinne der Exportkontrolle sind alle *physischen Waren*, aber auch *Software*, *Wissenstransfer*, und *Technologie*. Während die Begriffe «Waren» und «Software» relativ klar umrissen sind, bedarf «Technologie» der genaueren Klärung: Hier sind Bedienungsanleitungen, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, Wartungsanweisungen, aber auch Unterweisungen und Trainings zu nennen. Bei der Prüfung der zu exportierenden Güter dürfen Software und Technologie nicht vergessen werden. Gerade in der zunehmend digitalisierten Welt verlagert sich der Fokus der Exportkontrolle immer mehr vom physischen zum digitalen Export. So werden z. B. bei der additiven Fertigung keine Fertigerzeugnisse, sondern u. U. nur noch exportkontrollierte Baupläne (Technologie) und die dazugehörige Software exportiert.

3.4.1 Dual-Use-Güter

Was versteht man unter Dual-Use-Gütern? Dual-Use-Güter sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die ursprünglich für einen zivilen Einsatzbereich entwickelt und hergestellt wurden, aber aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder ihrer Materialbeschaffenheit auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Klassische

Dual-Use-Güter sind Werkzeugmaschinen, bestimmte Werkstoffe und Materialien, Mikroprozessoren, Chemikalien, Sensoren und Verschlüsselungstechniken. In der digitalen Welt wird die Verschlüsselungstechnik – z. B. gerade im Hinblick auf das «*Internet of Things*», wo unterschiedliche Daten miteinander kommunizieren – immer wichtiger.

Dual-Use-Güter sind in den Anhängen 1 und 2 der GKV aufgeführt. Diese Güterlisten sind in 10 Kategorien eingeteilt und sehr, sehr technisch. Oft sind es Komponenten, Bauteile, Systeme, es können aber auch Endprodukte wie 5-Achsen-Werkzeugmaschinen oder hydraulische Pressen aufgelistet sein. Ein Grundzug der Dual-Use-Güter ist – im Gegensatz zu den besonderen militärischen Gütern oder dem Kriegsmaterial –, dass ihr Einsatzbereich bzw. ihre Endverwendung oft nicht klar ist. Die Prüfung, ob ein Gut den Anhängen 1 oder 2 der GKV entspricht, sollte durch technisches Personal aus den Bereichen «*Research and Development*» (R&D) oder Produktmanagement erfolgen. Ein Mittler zwischen den exportkontrolltechnischen Klassifizierungsvorgaben und den Technikern kann hier helfen.

3.4.2 Besondere militärische Güter

Im Gegensatz zu den Dual-Use-Gütern ist der Einsatz bei den besonderen militärischen Gütern klar: Wie die Terminologie bereits zum Ausdruck bringt, ist er militärisch! Im Anhang 3 GKV ist alles aufgelistet, was für einen Kriegseinsatz notwendig ist, inklusive chemischer oder biologischer Agenzien, radioaktiver Stoffe, zugehöriger Ausrüstung, Bestandteilen und Materialien. Dieser Anhang ist nicht wirklich technisch, sondern bezieht sich eher auf die effektive militärische Endverwendung. Zu beachten ist, dass auch die entsprechende Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, die besonders konstruiert oder für militärische Güter abgeändert sind, darunterfallen.

Dagegen umfassen «besondere militärische Güter» keine (Kriegs-)Waffen; diese sind in der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt. Anhang 1 der KMV ist eine Teilmenge des Anhangs 3 der GKV. So sind z. B.

10 Vgl. <<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/verbote--beschaenkungen-und-auflagen/sicherheit/zivil-und-militaerisch-verwendbare-gueter--dual-use-.html>> (besucht am 9.2.2021).

Trainingsflugzeuge im Anhang 3 der GKV aufgeführt, bewaffnete Kampfflugzeuge jedoch im Anhang 1 der KMV.

3.4.3 Kriegsmaterial

Als Kriegsmaterial gelten:

- a) Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b) Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.¹¹

Wie bei den militärischen Gütern fallen auch hier Einzelteile und Baugruppen (auch wenn sie nur teilweise bearbeitet sind) unter das Kriegsmaterial. Für beide gilt jeweils der Ausschluss von Teilen, die in derselben Ausführung auch zivil genutzt werden. Fertigt, handelt oder vermittelt man Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland, unterliegt man dem Kriegsmaterialgesetz und benötigt eine Grundbewilligung des SECO.

Jedes Unternehmen, das nach Kundenvorgaben bzw. nach Zeichnung produziert und diese Teile exportiert, muss vor Auftragsannahme den endgültigen Einsatzbereich dieser Güter kennen, um nicht unwillentlich gegen die Güterkontrollverordnung oder das Kriegsmaterialgesetz zu verstossen.

Das Nummernschema der Exportkontrollklassifizierungsnummern (EKN) für Dual-Use- und besondere militärische Güter sowie Kriegsmaterial ist unterschiedlich, so dass man an der Nummer die entsprechende Zuordnung erkennen kann. Güter, die auf keinem der Anhänge gelistet sind, haben in der Schweiz keine EKN.

Die Beantwortung der Fab-four-Fragen kann in unterschiedlicher Reihenfolge erfolgen. Hat man einen konkreten Vorgang vorliegen, beginnt man mit *Wohin wird geliefert?*, also der Embargoprüfung.

Vor Einstieg in die Welt des Exports sollte mit der Prüfung des Exportlieferprogrammes und der Frage *Was wird exportiert?* gestartet werden.

4 Die vier Basisprozesse der Exportkontrolle

Aus der Beantwortung der vier Grundfragen der Exportkontrolle resultieren grundsätzlich die folgenden Prozesse, die für die Durchführung eines gesetzeskonformen Exports erforderlich sind:

- Embargoprüfung,
- Sanktionslistenprüfung,
- Know your Customer (KYC) und
- Produktklassifizierung

Prozesse in der Exportkontrolle



Embargo-, Sanktionslisten und Lizenzprüfungen sind ab einer bestimmten Anzahl von Exporten bzw. kontrollieren Gütern ohne Automatisierung nicht wirtschaftlich und zielführend. Auf dem Markt findet man unterschiedliche Anbieter von semi- oder auch vollautomatisierten Lösungen mit Anbindung an das firmeneigene ERP-System. Bei der Embargoprüfung steht allerdings der Programmieraufwand einer detaillierten Prüfung für alle sanktionierten Länder aufgrund der unterschiedlichen Massnahmen oft in keinem Verhältnis zur Anzahl der Exporte. So mag es hier angebracht sein, einen Stopp für diese Länder zu programmieren und dann den Vorgang manuell zu prüfen.

Eine Grundvoraussetzung für eine korrekte Prüfung sind korrekte Stammdaten! Jeder Artikel, auch Software und Technologie, muss eine eigene Artikelnummer besitzen, so dass die entsprechende EKN

11 SR 514.51 Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) Art. 5 Abs. 1 Begriff des Kriegsmaterials.

zuordnet werden kann. Mangelnde Datenqualität der Geschäftspartner- und Bankadressen, Falsch-eingaben (Länderkennzeichen) oder Missbrauch von Datenfeldern können zu fehlerhaften Prüfungen führen. Vor Einsatz einer automatischen Prüfung sind daher eine gründliche Datenbereinigung und entsprechendes Datenmanagement ein- und durchzuführen.

KYC lässt sich nicht vollumfänglich automatisieren und bedarf der Sensibilisierung und einer extensiven Schulung der Mitarbeiter.

Die Dual-Use-Produktklassifizierung ist durch viele technische Parameter aus unterschiedlichen Bereichen bedingt und erfordert daher viel Produktwissen über die Exportgüter.

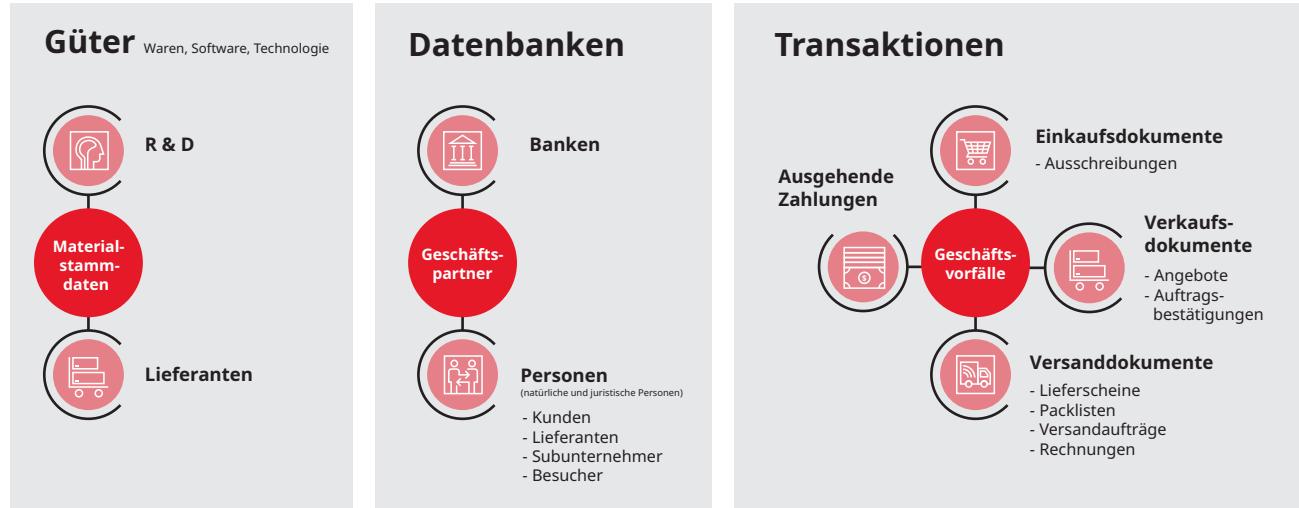
Bei der Produktklassifizierung von Kaufteilen stösst man oft aufgrund fehlenden Produkt-Know-hows an Grenzen. Die EKN sollten daher schon frühzeitig (bereits bei der Angebotsanfrage/Bestellung) durch die Einkaufsabteilung beim Hersteller oder Lieferanten angefordert werden.

Ist ein Produkt klassifiziert – also einer EKN zugeordnet –, muss für den Export eine Lizenz vorliegen. In der Schweiz können Einzelbewilligungen und für Dual-Use- und besondere militärische Güter auch Generalausfuhrbewilligungen beantragt werden. Generalausfuhrbewilligungen sind bei grossen Volumen genehmigungspflichtiger Exporte eine grosse Erleichterung.

Für die Generalausfuhrbewilligung ist eine detaillierte Dokumentation der getätigten Lieferungen (inkl. Software und Technologietransfer!) notwendig und dem SECO auf Aufforderung vorzulegen.

Für reibungslose und korrekte Exportkontrollprozesse sind aber neben den Materialstammdaten und den Geschäftspartnern auch alle Geschäftsprozesse, wie zum Beispiel Zahlungsanweisungen, Ein- und Verkauf inkl. kostenloser Sendungen (z. B. von Mustern) und Geschenke zu identifizieren und zu prüfen. Besonders bei der Einführung einer automatisierten Exportkontrolle sind die vorgängig beschriebenen Prozessanalysen Voraussetzung.

Zu prüfende Bereiche



5 Bussen

Hält man sich nicht an die Genehmigungsvorgaben, so kann es teuer werden.

Ist der Export nicht bewilligungsfähig, d. h. ein Antrag auf Bewilligung ist abgelehnt, und der Export bewusst unter Umgehung der Gesetze und Verordnungen

ausgeführt worden, dann droht Gefängnis oder eine Busse bis zu CHF 1 Mio.; in schweren Fällen (Lieferung kritischer Güter zur Unterstützung von terroristischen Kreisen oder eines bewaffneten Konfliktes) sogar bis zu zehn Jahre Zuchthaus plus Busen von bis zu CHF 5 Mio.

Bei Fahrlässigkeit liegt die Strafe um einiges niedriger, bei bis zu sechs Monaten Haft oder bis zu CHF 100 000.– Busse.

Auf Verstösse gegen die Embargomassnahmen stehen bei Vorsatz auch Haftstrafen von bis zu einem Jahr und Bussen von bis zu CHF 500 000.–. Wichtig ist hier, zu wissen, dass die Strafen pro Ausfuhrvergehen gelten, es kann hier also schnell eine grössere Summe zusammenkommen.

Die Bussen sind aber nicht der alleinige Grund, die Exportkontrollbestimmungen einzuhalten. So kann das SECO bei Verdacht auf ungenehmigte Exporte bestehende Lizenzen entziehen bzw. keine neuen Lizenzen erteilen. Der Reputationsverlust bei den Behörden, der Öffentlichkeit, aber vor allem bei den Lieferanten und den Kunden ist nicht zu unterschätzen und hat schon Unternehmen in ihrer Existenz bedroht.

6 Fazit

Grundsätzlich betreffen Embargo- und Sanktionslistenprüfungen jedes exportierende Unternehmen und auch subjektiv unkritische Güter können aufgrund ihrer technischen Parameter einer Genehmigungspflicht unterliegen. Eine Prüfung des

Lieferprogrammes hinsichtlich der Güterlisten ist daher Grundvoraussetzung für einen gesetzeskonformen Export.

Exportkontrolle ist ein komplexes Thema, bei dem es keine «One Size Fits All»- oder «Schritt eins, zwei und drei»-Prozesse gibt. Im Gegenteil, die Umsetzung hängt von der jeweiligen Branche, dem Produkt, dem Markt und dem Distributionsweg ab. Sie erfordert eine entsprechende Organisation mit definierten Verantwortlichkeiten und Prozessen. Ohne ICT-Unterstützung und engagiertes, sachkundiges Personal werden eine gesetzeskonforme Exportkontrolle und schliesslich der effektive Export schwierig. Dies ist besonders – aber nicht nur – für KMU eine grosse Herausforderung, denn diese haben oft nicht die Ressourcen, entsprechende Strukturen und Fachkenntnisse aufzubauen. Eine erfahrene, fachlich kompetente Beratung beim Organisationsaufbau und bei der Erstellung notwendiger firmenspezifischer Prozesse, die wirtschaftlich, zielführend und pragmatisch auf die Belange der Unternehmung eingeht und Exportkontrolle auch im Kontext mit anderen Aussenhandelsthemen wie Zoll und INCOMTERMS® versteht, bietet hier Hilfe.